

vorhanden wäre (S. 97), da wir aus demselben Verlag 1932 „Seinsrhythmik“ von Thoma Angelica Walter und 1933 „Der Aufstieg durch die Frau“ von Mina Weber, seither aber auch „Macht der Frau“ von Oda Schneider und besonders „Die ewige Frau“ von Gertrud von le Fort haben. Auch damit wird nicht jeder einverstanden sein, daß die vier Altersstufen den vier Temperamenten zugewiesen werden (S. 144); noch weniger damit, daß die körperliche Strafe als „durchaus zweckentsprechend und heilsam“ angesehen wird (S. 151), wo uns Friedrich Schneider in der „Katholischen Familienerziehung“ (S. 130 ff.) vom Gegenteil zu überzeugen weiß, oder daß seelische Freundschaft unter Jugendlichen als möglich hingestellt wird (S. 166). Wenn wir auch nicht in allem die Ansichten des Verfassers teilen, müssen wir ihm doch für eine Reihe fester Faustregeln für die Praxis der Seelsorge dankbar sein.

Linz a. d. D.

Dr. L. Prohaska.

Lehrbuch des Kirchenrechts auf Grund des Codex Juris Canonici. I. Band: Einleitung, Allgemeiner Teil und Personenrecht. Begründet von † *Eduard Eichmann*, neu bearbeitet von *Klaus Mörsdorf*. Sechste Auflage. 8^o (528). Paderborn 1949, Verlag Ferdinand Schöningh. Brosch. DM 14.—, geb. DM 18.—.

Mitten in der Arbeit an der Neuauflage dieses Lehrbuches ist *Eduard Eichmann*, der hochverdiente Münchner Kanonist, am 26. April 1946 von dieser Welt abberufen worden. Die Neubearbeitung durch seinen Schüler und Nachfolger an der Universität in München, *Klaus Mörsdorf*, sieht eine Erweiterung des Werkes auf drei Bände vor. Der vorliegende erste Band enthält die Einleitung, die Allgemeinen Normen und das Personenrecht. Mit der Erweiterung bot sich die Möglichkeit, die weitschichtigen Gebiete des kanonischen Rechtes tiefer zu durchdringen und vor allem praktische Fragen ausführlicher zu behandeln. Es ist unmöglich, im Rahmen einer kurzen Besprechung auf Einzelheiten einzugehen. Das Lehrbuch, das über die Grenzen Deutschlands hinaus Beachtung gefunden hat, bedarf keiner Empfehlung mehr; es spricht für sich. Wenn es auch, wie bisher, vorzüglich dem Studium des Kirchenrechtes dienen will, so wird es doch auch der in der kirchlichen Gerichts-, Verwaltungs- und Seelsorgepraxis stehende Priester mit Nutzen zu Rate ziehen.

Linz a. d. D.

Dr. J. Obernhumer.

Die christlichen Kirchen als souveräne Rechtsgemeinschaften. Von *Heinrich Brandweiner*. 8^o (116). Graz-Wien 1948, Verlag Ulrich Moser. Kart. S 18.60.

In der vorliegenden Habilitationsschrift hat es sich der Kanonist und Völkerrechtler an der Grazer juristischen Fakultät zur Aufgabe gestellt, die christlichen Kirchen als Völkerrechtssubjekte nachzuweisen. Während die Wissenschaft bis in die neuere Zeit nur Staaten als Völkerrechtssubjekte gelten ließ, hat sie in den letzten Jahren auch nichtstaatlichen Rechtsgemeinschaften Völkerrechtssubjektivität zuerkannt. Dies gilt vor allem bezüglich der katholischen Kirche, deren Oberhaupt, der Papst, auch nach dem Verlust des Kirchenstaates allgemein als geistlicher Souverän mit aktivem und passivem Gesandtschaftsrecht anerkannt wurde. Nicht gilt dies im gleichen Maße von den nicht-katholischen christlichen Religionsgemeinschaften.

Angesichts der seit drei Jahrzehnten aufstrebenden ökumenischen Bewegung und deren Tagungen wird man aber auch bei den nichtkatholischen Religionsgemeinschaften eine rechtliche Betätigung feststellen müssen. Freilich darf, wie Rezensent bemerken muß, nicht übersehen werden, daß die jetzigen übernationalen und interkonfessionellen Betätigungen der nichtkatholischen Kirchen mehr aus der Not der Zeit entstanden sind, während sie bei der katholischen Kirche auf eine ihrem Wesen zukommende Universalität zurückzuführen sind. Ob darum dem auf der Amsterdamer Weltkirchenkonferenz definitiv konstituierten ökumenischen Rat jemals eine der katholischen Kirche ähnliche völkerrechtliche Bedeutung zukommen wird, muß angesichts der dort zutage getretenen konfessionellen Zerrissenheit mehr als bezweifelt werden.

Wenn auch Rezensent in einigen Punkten die Ansicht des Verfassers nicht teilen kann, so muß die Schrift Brandweiners doch als ein origineller und gelungener Versuch der Erweiterung des klassischen Völkerrechtsbegriffes bezeichnet werden, der auch für die Kirchenrechtswissenschaft befruchtend ist.

Graz.

Univ.-Prof. Dr. Josef Trummer.

Maria spricht zur Welt. Fatimas Geheimnis und weltgeschichtliche Sendung. Von Prof. Dr. L. Gonzaga da Fonseca. Siebente Auflage. 8° (296 S. u. 15 Bilder auf Kunstdruck). Innsbruck 1948, Marianischer Verlag. Vom Paulusverlag Freiburg (Schweiz) genehmigte Lizenzaufgabe für Österreich und Deutschland. Kart. mit Schutzumschlag S 18.—

Durch diese Lizenzaufgabe ist auch den österreichischen Lesern das berühmte Fatimabuch zugänglich gemacht worden. Obwohl heute bereits eine unübersehbare Literatur über die Vorgänge in Fatima existiert, hat Fonsecas Werk noch immer den ersten Platz zu behaupten vermocht. Wenn auch die Verehrung des Unbefleckten Herzens Mariens von den Ereignissen in Portugal nicht abhängig ist, so ist es doch sicher, daß diese Verehrung durch Fatima in der Gegenwart die stärksten Auftriebe erfahren hat. Sollte es zu einer Neuauflage kommen und der Verfasser sein Werk nicht selbst einer Revision unterziehen, so wird eine Stellungnahme zur Kritik, die sich in jüngster Zeit besonders vonseiten P. Dhanis S. J. gegen manche Details der Darstellung Fonsecas erhoben hat, nicht zu umgehen sein. Denn auch die Frömmigkeit untersteht dem Gesetz der Wahrheit.

Innsbruck.

Dom. Thalhammer S. J.

Im Glanze der Heiligen. Charakterbilder aus der Kirchengeschichte. Von Dr. Josef Weingartner. Mit 75 Holzschnitten von Franz Stummvoll. 8° (222). Innsbruck 1949, Verlag Felizian Rauch. Geb. S 30.—

Der uermülich schaffende Innsbrucker Propst schenkt uns hier ein schönes Buch, das als vollwertiger Ersatz für das bekannte, längst vergriffene Werk Hans Hümmelers „Helden und Heilige“ gelten kann. Mit guter geschichtlicher Einfühlung werden in 73 Einzeldarstellungen und zwei Sammelkapiteln Charakterbilder von Helden und Heiligen aus allen Teilen der Weltkirche von den Tagen der Apostel bis herauf in das 19. Jahrhundert gezeichnet. Zeitnahe Anwendungen schlagen vielfach die Brücke zum Heute. Es werden nicht ausschließlich von der Kirche bereits